

FILMFÖRDERUNGSANSTALT
- Bundesanstalt des öffentlichen Rechts -

Richtlinie für die Projektförderung der
Fortentwicklung von Drehbüchern

(§§ 107 bis 113 Filmförderungsgesetz (FFG))

Präambel

Die von öffentlichen Fördereinrichtungen sowie den Länderförderern gewährten Förderhilfen dürfen bei Maßnahmen, welche unmittelbar die Drehbuchfortentwicklungsförderung zum Gegenstand haben, insgesamt 100 Prozent der Gesamtkosten der Fördermaßnahme betragen. Die Höhe der Förderung ist im Fall einer Produktionsförderung im Rahmen der Beihilfeintensität zu berücksichtigen.

§ 1
Grundsatz

(1) Die FFA kann auf Antrag im Rahmen einer Spitzenförderung für die Fortentwicklung eines Drehbuchs für programmfüllende Filme bis zur Drehreife Förderhilfen bis zu 75.000 Euro gewähren, wenn ein Film zu erwarten ist, der besonders geeignet erscheint, die Qualität und die Wirtschaftlichkeit des deutschen Films zu verbessern. Auf Antrag können weitere Förderhilfen bis zu einer Höhe von 25.000 Euro gewährt werden.

(2) Drehbücher müssen in deutscher Sprache verfasst werden. Hiervon ausgenommen sind Dialogstellen, für die aus dramaturgischen Gründen eine andere Sprache vorgesehen ist. Der Vorstand kann Ausnahmen von den Voraussetzungen in den Sätzen 1 und 2 zulassen, wenn die Gesamtwürdigung des jeweiligen Vorhabens einen hinreichenden besonderen Grund dafür erkennen lässt.

(3) Die Förderhilfen werden nicht gewährt, wenn die Fortentwicklung des Drehbuchs bereits von anderer Stelle gefördert wird.

§ 2
Antrag

(1) Antragsberechtigt sind Hersteller im Sinne von § 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 FFG gemeinsam mit einer Drehbuchautorin oder einem Drehbuchautoren. Der Hersteller muss nachweisen, dass er mindestens einen programmfüllenden Film hergestellt hat und dieser Film in europäischen Kinos ausgewertet worden ist. Für den Hersteller gilt § 66 Abs. 2 FFG entsprechend. Der/Die Drehbuchautor/in muss die eigene Autorenschaft an mindestens einem verfilmten Drehbuch zu einem programmfüllenden Film nachweisen, der in europäischen Kinos ausgewertet worden ist.

(2) Der Antrag muss enthalten:

a) Angaben zum Drehbuch, das fortentwickelt werden soll

1. Drehbuch, Inhaltsangabe und Beschreibung des Genres sowie der Zielgruppe,
2. Analyse der Stärken und Schwächen des Drehbuches und Entwicklungsziel,
3. Zeitplan zur Fortentwicklung des Drehbuchs,
4. Kalkulation der Drehbuchfortentwicklungsmaßnahme,
5. Höhe der beantragten Förderungshilfe einschließlich der etwaig beantragten weiteren Förderungshilfe i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 2.

6. Nachweis der Rechte an dem Drehbuch und ggf. literarischer Vorlage,
 7. Vita/Filmografien aller ggf. zusätzlich in die Fortentwicklung des Drehbuches involvierten Personen wie weitere/r Autorin/Autor, Regie, Dramaturg, Scriptdoctor etc.,
 8. Erklärung des Herstellers, das Drehbuch bei Gelingen zu verfilmen,
 9. Erklärung der antragstellenden Personen, dass von anderer Seite keine entsprechende Förderung gewährt wurde oder wird bzw. ob und ggf. bei welcher Förderungsinstitution das Vorhaben eingereicht worden ist unter Angabe des dort verwendeten Titels und des Sachstandes,
 10. Erklärung der antragstellenden Personen, dass das Drehbuch im Falle der Verfilmung nur zur Herstellung eines programmfüllenden Films i.S. der §§ 41 bis 48 FFG verwendet wird.
- b) Angaben des/der Autors/Autorin
1. Name und Anschrift
 2. Filmografie
 3. Nachweis der Kinoauswertung bisheriger Werke durch Verleihbestätigung o.ä..
- c) Angaben des Herstellers
1. Name, Sitz und Rechtsform der Firma; Angabe, ob es sich bei der Firma um ein Kleinunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) handelt¹,
 2. Filmografie über die bisherige Produktionstätigkeit,
 3. Nachweis der Kinoauswertung bisheriger Werke durch Verleihbestätigung o.ä.,
 4. Aktueller Handelsregisterauszug.
- (3) Der Antrag kann auch für die inhaltliche Tätigkeit des Produzenten einen Betrag von bis zu 25.000 € enthalten.
- (4) Der Antrag ist digital über die FFA-Website www.ffa.de zu stellen. Das ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformular ist per Post oder elektronisch bei der FFA einzureichen.
- (5) Alle Antragsunterlagen werden Eigentum der FFA.

§ 3

Sachverständige Begleitung und Auszahlung

- (1) Die Drehbuchfortentwicklungsförderung wird von mindestens einem Mitglied der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung begleitet. Zusammen mit dem/der Autor/in und dem Hersteller wird ein Zeitplan und ein Entwicklungskonzept zur Fortentwicklung des Drehbuchs erstellt.
- (2) Die Auszahlung der Förderhilfen erfolgt in mehreren Raten, d.h. mindestens zwei Raten, ab ihrer Bewilligung nach den im Rahmen des Entwicklungskonzepts vereinbarten Auszahlungszeitpunkten an den antragstellenden Hersteller. Der Auszahlungszeitpunkt ist vom Antragsteller zu beantragen

¹ Nach der Definition der Europäischen Kommission (Anhang 1 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) 651/2014) zählt ein Unternehmen zu den KMU, wenn es nicht mehr als 249 Beschäftigte hat und einen Jahresumsatz von höchstens € 50 Millionen erwirtschaftet oder eine Bilanzsumme von maximal € 43 Millionen aufweist. Bei einem Unternehmen, das Teil einer größeren Gruppe ist, müssen je nach Höhe der Beteiligung die Mitarbeiterzahl und der Umsatz bzw. die Bilanzsumme der Gruppe mitberücksichtigt werden.

und wird von der Kommission zum jeweiligen Auszahlungszeitpunkt genehmigt. Für die Auszahlung der ersten Rate muss der Drehbuchvertrag zwischen dem/der Autor/in und dem Hersteller vorgelegt werden.

(3) Vor Auszahlung jeder Rate haben die antragstellenden Personen den jeweiligen Stand des Drehbuchs der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung vorzulegen. Diese entscheidet über die Auszahlung der ausstehenden Raten und die Fortführung der Förderung. Der Bewilligungsbescheid kann teilweise widerrufen werden, wenn nach Ansicht der Kommission auf Grundlage des Drehbuchs kein Film zu erwarten ist, der besonders geeignet erscheint, die Qualität und Wirtschaftlichkeit des deutschen Films zu verbessern.

§ 4 Schlussprüfung

(1) Die FFA prüft, ob die gewährten Förderhilfen zweckgemäß verwendet wurden, insbesondere, ob das Drehbuch im Wesentlichen mit dem vereinbarten Entwicklungskonzept übereinstimmt.

(2) Die antragstellenden Personen sind verpflichtet, das fortentwickelte Drehbuch spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach Erlass des Bewilligungsbescheids zur Prüfung vorzulegen. Der Vorstand kann die Frist auf Antrag verlängern.

§ 5 Subventionserhebliche Tatsachen

Die in dem vorstehenden § 2 Abs. 2 von Antragstellern anzugebenden Tatsachen sind subventionserheblich i.S. von § 264 Strafgesetzbuch.

§ 6 Anwendbarkeit der Richtlinie

Diese Richtlinie gilt ab ihrer jeweiligen Genehmigung durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien.